

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 001 572
Studiengang: Technische Entwicklung im Maschinenbau, M.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Ingolstadt
Studienort/e: Ingolstadt
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilmerkmals „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzugehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV) [verlängerte Auflagenfrist: 18 Monate]

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule legt zum Nachweis der Aufgabenerfüllung fristgerecht eine Stellungnahme und überarbeitete Studiengangsunterlagen vor.

Verankerung der dualen Variante in den Studiengangsunterlagen

Der Akkreditierungsrat hatte in der Begründung der Auflage seinerzeit moniert, dass das duale Studium in den Studiengangsunterlagen und hier insbesondere in den Ordnungsmitteln überhaupt nicht als Variante des Studiengangs definiert sei. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats hat die Hochschule auf dieses Monitum im Rahmen der Aufgabenerfüllung grundsätzlich angemessen reagiert:

Das duale Studium ist nunmehr für alle „regulären Bachelor- und Masterstudiengänge“ der Hochschule in § 21 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung als „Studienvariante“ festgelegt.

In § 8b Abs. 1 Ziffer 18 der Immatrikulationssatzung ist zudem verankert, dass Studienbewerber den Nachweis über einen Bildungsvertrag mit einem Praxispartner vorlegen müssen.

In Kapitel 4 des Modulhandbuchs wird das duale Studienmodell jeweils studiengangspezifisch beschrieben.

Organisatorische Verzahnung

Bezüglich der organisatorischen Verzahnung erläutert die Hochschule in ihrer Stellungnahme das an der Hochschule etablierte Rollenkonzept. Dieses Rollenkonzept wurde um ein „Mentoring-Konzept“ ergänzt; weiterhin findet im Rahmen des sog. „Forums Dual“ einmal pro Jahr ein institutionalisierter Austausch zwischen der Hochschule und den Praxispartnern statt. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats macht die Hochschule damit plausibel, dass die Lernorte Hochschule und Betrieb prinzipiell angemessen organisatorisch verzahnt sind. Er bewertet den entsprechenden Teil der Auflage somit als erfüllt.

Vertragliche Verzahnung

Die Hochschule führt in ihrer Stellung an, dass die Anerkennung von Praxispartnern in einem „strukturierten Prüf- und Freigabeprozess“ erfolge. Praxispartner verpflichten sich über einen als Anlage zur Stellungnahme dokumentierten „Erhebungsbogen“ auf die in den Ordnungsmitteln der Technischen Hochschule Ingolstadt für das duale Studium festgelegten Rahmenbedingungen. Weiterhin müssen Studierende bei der Immatrikulation einen Bildungs- / Ausbildungsvertrag mit einem anerkannten Praxispartner vorlegen. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist der Grad der vertraglichen Verzahnung der Lernorte damit prinzipiell ausreichend. Auch der diesbezügliche Teil der Auflage wird als erfüllt bewertet.

Inhaltliche Verzahnung

Der Akkreditierungsrat hatte in der Hauptsache bemängelt, dass das Curriculum der dualen Varianten exakt demjenigen des „regulären“ Vollzeitstudiengangs entspräche, weshalb die von der Dualdefinition gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV geforderte systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb nicht zu erkennen sei.

Die Hochschule führt in der Stellungnahme an, dass eine inhaltliche Differenzierung zwischen der dualen und der herkömmlichen Vollzeitvariante aufgrund der kurzen Studiendauer ausschließlich in der Abschlussarbeit stattfindet.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mittlerweile sowohl in der jeweiligen Modulbeschreibung als auch in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass die Abschlussarbeit in der dualen Variante verbindlich im Partnerunternehmen zu absolvieren ist. Dass sich die inhaltliche Verzahnung in diesem Fall auf die Abschlussarbeit beschränkt, erscheint dem Akkreditierungsrat, und diesem Punkt folgt er der Argumentation der Hochschule, angesichts der kurzen Studiendauer gerade ausreichend. Die Abschlussarbeit ist mit 30 Leistungspunkten bemessen und umfasst damit insgesamt ein Drittel des Studiums. Eine gewisse Systematik ist hier also gegeben. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt. Er legt der Hochschule aber nahe, im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs zu prüfen, ob die inhaltliche Verzahnung der Lernorte weiter ausgebaut werden kann.

